

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4 Düsseldorf, Samstag, den 28. Januar

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 4.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 1. Februar 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Fischereiordnung 13, Falsche 50-Reichspfennigstücke 13, Polizeiverordnung betr. karnevalistische Veranstaltungen 13/14, Kollekten 14/15, Innung 15, Schiffsuntersuchungskommission 15, Verkehr über die Lippebrücke bei Wesel 15/16, Sitzungstage des Bezirksausschusses 16, Verlorene Ausweise 16 bis 18, Enteignungen 18, Fluchtlinienverfahren 18, Massagechule 18, Personalien 18.

Das Sach- und Namen-Register zum Regierungs-Amtsblatt für 1927 ist fertiggestellt und kann gegen vorherige Einfindung von 50 Reichspfennigen für das Stück an die hiesige Regierungshauptkasse bezogen werden. Diejenigen Stellen, die das Regierungs-Amtsblatt unentgeltlich beziehen, erhalten auch das Sach- und Namen-Register unentgeltlich.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

43. Druckfehlerberichtigung.

In meiner Polizeiverordnung vom 28. Dezember 1927 — VI. 32301 II — betr. Abänderung des § 26 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz [Fischereiordnung] (vgl. Regierungs-Amtsblatt 1928 S. 1) lautet im Abs. 3 Satz 4 wie folgt:

„Werden an drei aufeinanderfolgenden Tagen an einer Fangstelle mit zwei nebeneinander liegenden Kontrollschiffkern je Nacht nicht mehr als zwanzig Junglachs gefangen, so kann der Regierungs-Präsident den Fischfang mit Ankerkuren für den Rest des Monats Mai allgemein gestatten.“

Berlin, 14. Januar 1928.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

44. Da die erst unlängst zur Ausgabe gekommenen 50-Reichspfennigstücke aus Reinnickel bereits gefälscht werden, so erscheint es mir notwendig, auf die magnetische Eigenschaft dieser Münzsorte ganz besonders aufmerksam zu machen. Da eine Nachahmung mittels Reinnickel aus technischen Gründen nicht in Betracht kommt, auch das gleichfalls magnetische Eisen als Ersatzmetall aus demselben Grunde ausscheidet, wird jedes falsche 50-Pfennigstück dieser Ausgabe an dem Fehlen der magnetischen Eigenschaft von jedermann mit Leichtigkeit zu erkennen sein.

Es dürfte sich empfehlen, die unterstellten Kassen, Geldannahmestellen und Schalter hierauf hinzuweisen und ihnen einen kleinen Magneten zur Verfügung zu stellen, was sich ohne große Kosten ermöglichen lassen wird.

Ein bezüglicher Hinweis in den dortigen Amtsblättern und Tageszeitungen dürfte erfolgversprechend sein.

Berlin, 16. Dezember 1927. J.-Nr. II 56352/27.
Der Münzdirektor.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, 6. Januar 1928. K. V. Nr. 1251.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

45. Polizeiverordnung betr. karnevalistische Veranstaltungen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195) und der Verordnung über die Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 R.G.Bl. I. S. 44) wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Düsseldorf folgende Polizeiverordnung mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen:

§ 1. Öffentliche karnevalistische Umzüge sowie größere karnevalistische Veranstaltungen unter freiem Himmel sind in kreisangehörigen Gemeinden nur mit

Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörden zulässig. Sofern in kreisangehörigen Gemeinden die Sicherheitspolizei verstaatlicht ist, tritt an die Stelle des Landrats die staatliche Polizeibehörde.

Die Genehmigung zu den in Absatz 1 bezeichneten Veranstaltungen ist spätestens acht Tage vorher nachzusehen.

§ 2. Das Tragen von Gesichtsmasken sowie das Erscheinen mit unkenntlich gemachtem Gesicht oder in anstößiger Verkleidung ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Ebenso ist es karnevalistisch gekleideten Personen untersagt, auf den öffentlichen Straßen und Plätzen bewaffnet, mit Stöcken oder sonstigen harten Gegenständen, welche zum Schlagen gebraucht werden können, zu erscheinen.

§ 3. Das Auftreten von Jugendlichen unter 14 Jahren bei karnevalistischen Veranstaltungen sowie öffentliche Kindermaskenbälle sind verboten.

§ 4. Das Recht der Kreis- und Ortspolizeibehörden aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen weitergehende Bestimmungen über das karnevalistische Treiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen, insbesondere auch hinsichtlich des Singens, Spielens von karnevalistischen Liedern, des Werfens von Luftschlangen, Konfetti usw. zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 5. Für karnevalistische Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften innerhalb geschlossener Räume sowie für öffentliche Veranstaltungen aller Art (insbesondere karnevalistische Aufführungen, Vorträge und Tanzlustbarkeiten) in geschlossenen Räumen treten im Rahmen der allgemein hierfür geltenden polizeilichen Vorschriften keine besonderen Beschränkungen ein.

§ 6. Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 150 RM., an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Regierungs-Polizeiverordnung vom 18. Januar 1927 (Amtsblatt S. 29) aufgehoben.

Düsseldorf, 20. Januar 1928. I. C. Nr. 13648.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Kobilung.

46. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 10. November 1927 — B. II. 1765 — dem Volkswartbund in Köln, Vor den Siebenburgen 28, zum Besten des Neuausbaues des Verbandes und der Errichtung eines Generalsekretariats die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1928 eine einmalige Hausammlung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Überwachung und Leitung der Sammlung sind folgende Orts- und Kreis-Caritasvertreter beauftragt: Kreis M. Gladbach-Stadt: Herr Caritasdirektor Havenith, M. Gladbach, Kirchplatz 8; Kreis Barmen-Stadt: Herr Pfarrer Goebeler, Barmen, St. Antonius; Kreis Essen-Stadt: Herr Caritasdirektor Becker, Essen, Kastanienallee 36 a; Kreis Düsseldorf-Stadt: Herr Caritasdirektor Becker, Düsseldorf, Donhallenstr. 15; Kreis Elberfeld-Stadt: Herr Caritasdirektor Carls, Elberfeld, Königstr. 27; Kreis Krefeld-Stadt: Herr Pfarrer von Jtter,

Krefeld, Westwall 153; Kreis Mülheim-Ruhr-Stadt: Herr Pfarrer Jakobs, Mülheim-Ruhr, Althoffstr. 1; Kreis Neuß-Stadt: Herr Kaplan Lemmen, St. Marien; Kreis Remscheid-Stadt: Herr Kaplan Klapproth, Remscheid, Theodorstr. 8; Kreis Krefeld-Land: Herr Pfarrer Göttsches, Uerdingen, St. Heinrich; Kreis Düsseldorf-Land: Herr Pfarrer Mohnen, Erkrath; Kreis Essen-Land: Herr Strafanstaltspfarrer Rupperath, Werden-Ruhr, Bornstr. 9/13; Kreis Grevenbroich: Herr Pfarrer Effer, Neuenhausen; Kreis Vennep: Herr Pfarrer Derichs, Vennep; Kreis M. Gladbach-Land: Herr Pfarrer Kadermacher, Rheyd; Kreis Neuß-Land: Herr Pfarrer Koch, Neuß; Kreis Solingen: Oberer Kreis: Herr Pfarrer Dr. Keinarz, Solingen, Kronenstr. 13; Unterer Kreis: Herr Dechant Duadflieg, Dpladen; Kreis Oberhausen: Herr Pfarrer Schmitz, Oberhausen, St. Michael. — Innerhalb des Kreises: Düsseldorf-Land für die Stadt Ratingen: Herr Kaplan Weiders, Ratingen; M. Gladbach für die Stadt Bierjen: Herr Oberpfarrer Schütten, Bierjen.

Düsseldorf, 23. Januar 1928. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

47. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 12. Dezember 1927 — B. II. 1973 — der Trinkerheilstätte St. Kamillushaus in Heidhausen-Ruhr bei Werden a. d. Ruhr die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1928 eine einmalige Hausammlung bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Sammlung sind folgende Personen beauftragt: die Ordensbrüder Gerhard Siemes, Joseph Frohne, Joseph Gockeln, Joh. Breitgens, Paul Rings, Joh. Cassen.

Düsseldorf, 23. Januar 1928. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

48. Durch meine Verfügung vom 30. November 1927 — II. D. 3125 — ist der katholischen Pfarrgemeinde in Eppinghoven (Kreis Dinslaken) die Erlaubnis erteilt worden, zur Deckung der Kosten für den Erweiterungsbaue der Kirche in Eppinghoven im Jahre 1928 bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen. Mit der Einammlung sind folgende Personen betraut: 1. Heinrich Natkamp, Hamborn; 2. Wilhelm Demninghoff, Walsum; 3. Theodor van den Berg, Walsum; 4. Jakob Hellmonds, Walsum; 5. Heinrich Beckmann, Eppinghoven; 6. Heinrich Fahnenbruck, Walsum; 7. Peter Steingraber, Wehofen; 8. Ludw. Jeneikowski, Wehofen; 9. Christ Berens, Losheim; 10. Christ Salzer, Essen-Steele, Schneidtmannstor 19.

Düsseldorf, 20. Januar 1928. II. D. Nr. 193.

Der Regierungs-Präsident.

49. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 10. November 1927 — B. II. Nr. 1765 — dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien (Caritas) in Düsseldorf, Friedrichstr. 68, die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Förderung seiner Zwecke, insbesondere der Neueinrichtung einer Arbeiterkolonie im Kreis Schleiden im Jahre 1928 eine

einmalige Hausammlung bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Koblenz abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Sammlung sind folgende Personen beauftragt: 1. Engels, Pantaleon, Bonn, Wachsbleiche 4; 2. Vof, Josef, Düsseldorf, Aldersstr. 64; 3. Schulteis, Wilhelm, Düsseldorf, Behlingshecke 23; 4. Neff, Peter, Hilden, Ellerstr. 35; 5. Kröpper, Heinrich, Düsseldorf, Dorotheenstr. 51; 6. Lindemann, Friedrich, Elberfeld, Kleeblatt 66; 7. Peters, Lorenz, Steckenborn, Dorfstraße 11; 8. Harzheim, Arnold, Steckenborn, Dorfstraße 8; 9. Kayser, Peter, M. Gladbach, Gasthausstraße 70; 10. Nebel, Peter, Lechenich, Zehnstr. 151; 11. Schieben, Ludw., M. Gladbach, Brunnenstr. 53; 12. Bannenberg, Joh., Düsseldorf, Jahnstr. 76; 13. Köring, Ferd., Essen, Holsterhausener Str. 170; 14. Booth, August, Krefeld, Luth. Kirchstr. 67; 15. Bihn, Wilhelm, Giesenkirchen, Trimpelshütte 105; 16. Bades, Peter, M. Gladbach, Hardterbroicher Str. Nr. 120; 17. Glasmacher, Friedrich, Calcar, Kesselstraße 83.

Düsseldorf, 18. Januar 1928. I. J. W. Nr. 5503.
Der Regierungs-Präsident.

50. Auf Grund des § 100 u Abs. 2 R.G.D. ordne ich hiermit an, daß die Herrenschneider der Schneider-Zwangsimmung für den Stadtkreis Barmen aus dieser Immung mit dem 29. Februar d. J. ausscheiden und der am 1. März d. J. neu zu errichtenden Herrenschneider-Zwangsimmung des Stadtkreises Barmen angehören.

Düsseldorf, 17. Januar 1928. I. F. Nr. 240.
Der Regierungs-Präsident.

51. An Stelle des verstorbenen Strommeisters Wollschläger ist der Wasserbauobersekretär Mayer beim Wasserbauamt Wesel, beschäftigt und wohnhaft in Emmerich, zum sachverständigen Mitgliede der Schiffsuntersuchungskommission in Emmerich ernannt worden.

Düsseldorf, 16. Januar 1928. I. E. Nr. 364.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Mobiling.

52. Polizeiverordnung für den Verkehr über die Brücke über die Lippe und den Altrhein bei Wesel.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzamml. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzamml. S. 265) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 44) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr über die Lippe- und Altrheinbrücke bei Wesel folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf der Brücke darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden. Lastkraftwagen dürfen die Brücke nur in langsamer Fahrt (bis zu 5 km Stunden- geschwindigkeit) befahren. Größere Menschenmassen, wie Festaufzüge usw., dürfen nicht im Tritt über die Brücke gehen. Für die Beachtung dieser Vorschrift ist der Führer des Zuges verantwortlich.

§ 2. Auf der Brücke haben sämtliche Fahrzeuge, Reiter, marschierende Abteilungen und Tiertransporte stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Einzelne Fußgänger haben die auf der rechten Seite liegenden Fußgängerwege zu benutzen.

§ 3. Das Überholen und Nebeneinanderfahren von Lastfahrzeugen jeglicher Art ist auf der Brücke untersagt. Postwagen, Fahrzeugen der Feuerwehr und Personalfahrzeugen ist das Überholen von Lastfahrzeugen auf der Brücke gestattet. Von den Personalfahrzeugen sind ausgenommen Kraftomnibusse, die wie Lastfahrzeuge zu behandeln sind.

Das Halten von Fahrzeugen auf der Brücke ist verboten. Kein Fuhrmann darf auf der Brücke die Leitung seines Fuhrwerks aus der Hand lassen.

§ 4. Verkehrshinderndes Stehenbleiben von Personen auf der Brücke, sowie das Besteigen der Geländer und Brüstungen der Brücke ist verboten, ebenso jede Verunreinigung oder Beschädigung der Brücke oder ihrer Zugänge.

§ 5. Auf den Verkehr von Last- und Frachtfuhrwerken über die Brücke finden folgende Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf Kunststraßen und des Gesetzes vom 20. Juli 1887, betreffend die Abänderung dieser Verordnung, Anwendung:

- Der Beschlag der Radfelgen von Last- und Frachtfuhrwerken muß eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.
- Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von 5 bis 6½ cm 2000 kg, von 6½ bis 10 cm 2500 kg, von 10 bis 15 cm 5000 kg, von 15 cm und darüber 7500 kg.
- Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht, und nur nach vorher schriftlich eingeholter Genehmigung des Wasserbauamts Wesel unter Innehaltung der von ihm gestellten Bedingungen überführt werden.
- Für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des unter b) vorgesehenen höchsten Ladungsgewichtes gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen.
- Auf der Brücke darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, vielmehr vorstehen, oder der Beschlag so hergestellt ist, daß er keine glatte Oberfläche bildet. Die Entscheidung darüber, ob die Last- und Frachtfuhrwerke, welche die Brücke befahren wollen, den Vorschriften des Abschnittes c) dieser Verordnung entsprechen, steht, abgesehen von dem in Abschnitt c) gemachten Vorbehalt, dem aufsichtsführenden Be-

amten sowie dem Brückengeldeinnehmer zu. Über Ausnahmen befindet das Wasserbauamt in Wesel.

§ 6. Der Verkehr von Reitern und Fuhrwerken jeder Art, sowie der Viehtrieb ist nur auf der Fahrbahn gestattet.

§ 7. Großviehherden und Pferdetransporte dürfen nur über die Brücke geführt werden, wenn die einzelnen Tiere miteinander verkoppelt sind. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Eine Koppel darf nur höchstens aus 12 Stück Vieh oder 4 Pferden bestehen.
- b) Die einzelnen Koppeln müssen sich in Abständen von mindestens 100 Schritt folgen.
- c) Bei jedem Transport müssen sich so viele erwachsene Begleiter befinden, daß auf je 4 Tiere mindestens 1 Person kommt.
- d) Gefährliche Tiere, wie Stiere oder scheue Pferde, sind stets allein, erstere mit Nasenring oder Riemenhalter versehen, an Seilen oder Halfter zu führen.

§ 8. Die Brückengelderheber und die Brückenwärter haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen; ihren zu diesem Zwecke gegebenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9. Beim Vorhandensein einer Straßenbahn haben Last- und Personenzugfahrwerke den Straßenbahnwagen durch rechtzeitiges Ausweichen das Vorbeifahren zu ermöglichen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, 18. Januar 1928. I. K. Nr. 251/28.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

53. Beschluß.

Der Beschluß vom 25. November 1927 über die Sitzungstage im Kalenderjahre 1928 wird dahin abgeändert, daß die Sitzung der Abteilung II am 4. Mai (nicht am 2. Mai) stattfindet.

Düsseldorf, 13. Januar 1928. II. E. 121/27/2.
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
Breuner. von Boetticher. Andres.

Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

54. Führerschein vom 8. November 1921 für Heinrich Gundgeburdt, geboren 24. März 1897 in Hückingen, wohnhaft in Angermund Nr. 100, Kr. Düsseldorf-Land.

55. Führerschein vom 13. Januar 1926/19. November 1926 für Karl Boddenberg, geboren 26. Januar 1902 in Witten, wohnhaft in Barmen, Jägerstr. 41.

56. Führerschein vom 22. Mai 1923 für Erich Schmitz, geboren 1. Dezember 1900 in Grambusch, wohnhaft in Bracht (Mdrh.).

57. Führerschein vom 18. Februar 1925 für Karl von der Heiden, geboren 18. Dezember 1893 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Am Krahnep.

58. Führerschein vom 27. März 1925 (H. 1132) für Otto Heute, geboren 10. September 1899 in Witten, wohnhaft in Düsseldorf, Hansa-Allee 6.

59. Führerschein vom 15. April 1924 für Heinrich Klemme, geboren 18. Mai 1902 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Am Krahnep.

60. Führerschein vom 12. August 1921 für Hans Georg Kufak, geboren 24. November 1902 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Graf-Necke-Str. 25.

61. Führerschein vom 9. April 1925 für Ernst Mäder, geboren 14. August 1904 in Bohnwinkel, wohnhaft in Düsseldorf, Corneliusstr. 116.

62. Führerschein vom 21. Mai 1915/24. April 1919, Klasse 2 und 3b, ausgefertigt vom Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf unter Listen-Nr. G. 343 (Zweitschrift) für Josef Gärtner, geboren 12. April 1896 in Essen-Altendorf, wohnhaft in Essen, Helenenstraße 38.

63. Führerschein vom 25. August 1925 für August Rudolf Meher, geboren 24. April 1902 in Ezerff, wohnhaft in Essen, Viehoferstr. 165, früher Mülheim (Ruhr), Dümptener Str. 51.

64. Führerschein vom 29. November 1927 (Al. 3 b) für Hermann Wächter, geboren 20. Februar 1907 in Witten, wohnhaft in Essen-Kellinghausen, Westfalenstraße 60/64.

65. Führerschein vom 7. Januar 1926 für Peter Meeßen, geboren 4. Juni 1897 in Düsseldorf, wohnhaft in Goch, Mühlenstr. 50.

66. Führerschein vom 20. August 1927 für Karl Wilhelm Wiemers, geboren 27. April 1907 in Grevenbroich, wohnhaft in Grevenbroich, Schanze 78.

67. Führerschein vom 21. August 1926 für Johannes Gamron, geboren 10. Oktober 1903 in Hamborn, wohnhaft in Hamborn, Sterkrader Str. 508.

68. Führerschein vom 27. Juni 1921 für Heinrich Hippler, geboren 25. Februar 1900 in Walsum, wohnhaft in Hamborn, Schmelgerstr. 7.

69. Führerschein vom 23. April 1925 für Ernst Köhler, geboren 12. April 1900 in Würzburg, wohnhaft in Hamborn, Königstr. 2.

70. Führerschein vom 23. August 1926 (H. 225) für Konrad Hermanns, geboren 21. August 1888 in Dedt (Rhld.), wohnhaft in St. Hubert, Kr. Kempen.

71. Führerschein vom 12. Juli 1922 (L. 979) für Johann Lemoine, geboren 22. April 1902 in Krefeld, wohnhaft in Harburg a. Elbe, Elfenstr. 45.

72. Führerschein vom 5. Januar 1927 (Al. 3 b) für Anton Maier, geboren 25. Juli 1899 in Wschaffenburg, wohnhaft in Krefeld, Westwall 180.

73. Führerschein vom 4. September 1911 und Ausdehnung vom 19. März 1920 (II und III b) für August Fliegen, geb. 10. Juni 1887 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Vossstr. 284.

74. Führerschein vom 10. Mai 1926 für Robert Rippel, geboren 24. Februar 1897 in Birtenbach, wohnhaft in Mörz, Baustr. 6.

75. Führerschein vom 26. Juni 1919 (B. 1089) für Hermann Berger, geboren 23. April 1894 in Langenfeld (Rhld.), wohnhaft in Langenfeld (Rhld.), Rheindorfer Straße.

76. Führerschein vom 24. März 1927 für Johann Ludger Hagemann, geboren 18. Mai 1899 in Watten-scheid, wohnhaft in Mülheim a. d. Ruhr, jetzt in Essen, Sawingestr. 26.
77. Führerschein vom 9. März 1926 (H. 1202) für Heinrich Hegemann, geboren 9. April 1879 in Werden (Land), wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Alstader Straße 118.
78. Führerschein vom 17. September 1927 (Nr. 495/27) für Gustav Schönburg, geboren 24. Oktober 1888 in Salpia, Kr. Sensburg, wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Charlottenstr. 60.
79. Führerschein vom 8. Juni 1925 (St. 50/25) für Otto Stemmer, geboren 6. März 1890 in Mülheim (Ruhr)-Broich, wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Ludendorffstr. 149.
80. Führerschein vom 31. Januar 1927 (K. 945/26) für Frä. Herta Kellers, geboren 16. April 1907 in Rheyd, wohnhaft in Odenkirchen, Weststr. 57.
81. Führerschein vom 24. August 1926 für Albert Müller, geboren 24. April 1908 in Duisburg, wohnhaft in Rheyd, Hindenburgwall 1.
82. Führerschein vom 8. April 1920 für Karl Brandt, geboren 28. Juni 1899 in Solingen, wohnhaft in Solingen, Brüderstr. 27.
83. Führerschein vom 22. August 1921/20. April 1925 für Leo Schulst, geboren 31. Juni 1893 in Gostmiken, wohnhaft in Solingen, Rathausstr. 23.
84. Führerschein vom 14. Mai 1923 (Bl. 1, ausgefertigt vom Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf, Listen-Nr. R. 1227) für Franz Refer, geboren 19. Dezember 1891 in Rietberg, wohnhaft in Sterkrade, Maßenbergstr. 67.
85. Führerschein vom 28. Mai 1925 (P. 29) für Heinrich Pläß, geboren am 3. Juli 1899 in Annen, Kr. Hörde i. W., wohnhaft in Sterkrade, Breite Str. 2.
86. Führerschein vom 21. Dezember 1920 für August Andreas, Kraftwagenführer, geboren 23. Juni 1877 in Gordenken, Kr. Dletho, wohnhaft in Welbert, Kr. Mettmann, Hardenberger Str. 79.
87. Führerschein vom 1. März 1920 (Zweitschrift, Bl. 2, Listen-Nr. S. 561, ausgefertigt vom Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf) für Theodor Sonnenschein, geboren 10. November 1874 in Schuir, Kr. Essen, wohnhaft in Werden, Kr. Essen, Grafenstr. 6.
88. Zulassungsbescheinigung vom 8. September 1925 (I. S. II. L. 465) für den Kraftwagen I Z 48374 für Simon Lichtigfeld, Düsseldorf, Bankstr. 9.
89. Zulassungsbescheinigung vom 22. Januar 1926 für den Kraftwagen I Z 38324 für Fa. Henkel & Cie., G. m. b. H. in Reisholz, Kr. Düsseldorf.
90. Zulassungsbescheinigung vom 9. Dezember 1922 für den Kraftwagen I Z 27933 für Aktienbrauerei Essen.
91. Zulassungsbescheinigung vom 11. Februar 1925 für den Kraftwagen I Z 61979 für Frau H. Austen, Essen.
92. Zulassungsbescheinigung vom 13. Juli 1927 für den Kraftwagen I Z 124021 für Kurt Els & Co. in Essen.
93. Zulassungsbescheinigung vom 24. August 1926 (I. S. II. H. 754) für den Kraftwagen I Z 17329 für H. Hallermann, Essen, Dorotheenstr. 32.
94. Zulassungsbescheinigung vom 22. Oktober 1926 (I. S. II. K. 1135) für den Kraftwagen I Z 67733 für Josef Kemmerich, Essen, Postallee 2.
95. Zulassungsbescheinigung vom 17. Januar 1924 für den Kraftwagen I Z 40264 für Moys Kirchbaum, Essen.
96. Zulassungsbescheinigung vom 22. Oktober 1924 (I. S. II. K. 872) für den Kraftwagen I Z 60499 für H. Kroninger, G. m. b. H., Essen, Paulinenstr. 8.
97. Zulassungsbescheinigung vom 3. Dezember 1926 (I. S. II. M. 709) für den Kraftwagen I Z 48122 für Alex Müller, Essen, Traggenbergstr. 26.
98. Zulassungsbescheinigung vom 8. Oktober 1927 für den Kraftwagen I Z 124715 für Gottlieb Ott in Essen.
99. Zulassungsbescheinigung vom (unbekannt, da keine Karteikarte vorhanden) für den Kraftwagen I Z 41609 für Rhein. Kraftwagen-Gesellschaft, Essen, Lindenallee 1.
100. Zulassungsbescheinigung vom 11. Juni 1927 für den Kraftwagen I Z 106766 für Ludwig Schäfer, Essen.
101. Zulassungsbescheinigung vom 23. August 1927 für den Kraftwagen I Z 124359 für Wilhelm Schwerdter in Essen.
102. Zulassungsbescheinigung vom 21. Februar 1924 für den Kraftwagen I Z 41722 für Städtische Brand-direktion Essen.
103. Zulassungsbescheinigung vom 15. Dezember 1927 für den Kraftwagen I Z 61765 für den Gutssekretär Jakob Stilz in Geldern.
104. Zulassungsbescheinigung vom 2. Mai 1925 für den Kraftwagen I Z 35945 für Otto Riesewetter, Hamborn, Hindenburgplatz.
105. Zulassungsbescheinigung vom 14. Juni 1927 für den Kraftwagen I Z 112109 für Fabrikant Viktor Busch, Hochneufkirch, Hochstr. 12.
106. Zulassungsbescheinigung vom 20. Mai 1924 für den Kraftwagen I Z 48518 für Firma Joh. Kuhlendahl in St. Hubert, Kr. Kempen (Rhein).
107. Zulassungsbescheinigung vom 30. März 1925 für den Kraftwagen I Z 65000 für Max Hafels, Krefeld, Delschlägerstr. 69.
108. Zulassungsbescheinigung vom 23. Oktober 1925 für den Kraftwagen I Z 32259 für Heinrich Clasen, Neuß, Bergheimer Str. 131.
109. Zulassungsbescheinigung vom 13. April 1926 für den Kraftwagen I Z 89935 für Heinrich Hegemann, Oberhausen, Alstader Str. 118.
110. Zulassungsbescheinigung vom 23. Juli 1927 für den Kraftwagen I Z 107128 für Gustav Schönburg, Oberhausen, Charlottenstr. 60.
111. Zulassungsbescheinigung vom 23. Dezember 1922 für den Kraftwagen I Z 15735 für Nikolaus Spiegel, Oberhausen (Rhld.), Industriestr. 59.
112. Zulassungsbescheinigung vom 29. September 1925 für den Kraftwagen I Z 69334 für Chr. Fleck, Ohligs, Solinger Str. 26.

113. Zulassungsbescheinigung vom 8. September 1925 für den Kraftwagen I Z 45133 für Bernhard Bender, Richrath.

114. Zulassungsbescheinigung vom 7. September 1926 für das Krafttrad I Z 865 für Aloys Spahn, Schermbeck wohnhaft, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

115. Zulassungsbescheinigung vom 20. April 1926 für das Kraftfahrzeug I Z 91227 für Dr. Hans Herrmann, Sterkrade, Steinbringstr. 104.

116. Zulassungsbescheinigung vom 7. Juli 1927 (V. 178) für den Kraftwagen I Z 111668 für Joh. Arnold Beckers in Bierßen, Gladbacher Str. 173.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

117. Auf Antrag der Niedersächsischen Kraftwerke A.-G. in Osnabrück hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung von Wesel nach Jbbenbüren in der Gemeinde Weselerwald teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 27. bis 30. Januar 1928 auf dem Bürgermeisteramt in Schermbeck zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungskommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 30. Januar 1928**, 11,45 Uhr, in der Gastwirtschaft Wöskhövel in Weselerwald. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 23. Januar 1928. I. D. Nr. 8149.
Der Enteignungskommissar: Pitt, Regier.=Oberinsp.

118. Auf Antrag der Niedersächsischen Kraftwerke A.-G. in Osnabrück hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung von Wesel nach Jbbenbüren in den Gemeinden Obbrighoven und Drevenack teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Je ein Verzeichnis der Eigentümer und der dauernd zu beschränkenden

Grundstücke liegt in der Zeit vom 31. Januar bis 3. Februar 1928 auf den Bürgermeisterämtern in Obbrighoven und Schermbeck zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungskommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 3. Februar 1928**, a) 10,45 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt in Obbrighoven, b) 11,45 Uhr, in der Gastwirtschaft von Schürmann in Drevenack. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 23. Januar 1928. I. D. Nr. 8147, 8150.
Der Enteignungskommissar: Dr. Schönrock, Reg.-Rat.

119. Der Plan zur Festsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien der Verbandsstraße D II Teil A-B-C (Umgehungsstraße, beginnend gegenüber dem Hause von Platen und endigend bei dem Hause von Dr. Hoffmanns) mit Anschlußstrecken eines Teiles der Verbandsgrünflächen Kreis Geldern Nr. 40 und 48, hat die polizeiliche Genehmigung bzw. die Zustimmung des Verbandsausschusses erhalten. Dieser Plan liegt in Gemäßheit des § 7 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 zu jedermanns Einsicht und zur Erhebung von Einwendungen während der Auschlussfrist von 4 Wochen (beginnend mit dem Tage des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes) auf dem Amt, Zimmer Nr. 3, offen. Einwendungen gegen diesen Plan sind während dieser Zeit anzubringen und zu begründen.

Wittum, 18. Januar 1928.

Der Gemeindevorstand:
Derichsweiler, Bürgermeister.

120. Die staatliche Massagechule beim Landesbad der Rheinprovinz in Aachen beginnt den ersten Lehrgang am 20. Februar 1928. Dauer etwa 6 Monate. Prospekte und Prüfungsvorschriften gegen Einsendung von 0,60 RM. durch die Verwaltung des Landesbades.

Personalien.

121. Versetzt: Katasterobersekretär Geskes von Oberhausen nach Rhehdt; Katasterobersekretär Schild von Hamborn nach Oberhausen; Katastersekretär Möller von Rhehdt nach Hamborn.